



## Fusionen von Gemeinden

# Mögliche Zusammenarbeitsformen bei Bürgergemeinden

800.01 / Zusammenarbeitsformen bei Bürgergemeinden V3 / 07/09/2012 / mk

Das Gemeindegesetz sieht verschiedene Formen der Zusammenarbeit vor. Diese sind nachstehend aufgelistet.

Beratung und Unterstützung in Fragen der Zusammenarbeit bietet Ihnen die Geschäftsstelle des BWSO

### Vertrag unter Bürgergemeinden

Gemeinden können Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten oder um bestimmte Aufgaben einer Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist. Im Vertrag kann zum Beispiel eine „Leitgemeinde“ bestimmt werden. Bei dieser Variante kann die Leitgemeinde alleine entscheiden.

<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Effiziente Erbringung von öffentlichen Aufgaben und Leistungen</li><li>- Zusammenarbeit in den Bereichen, wo es Sinn macht</li><li>- Räumliche Ausdehnung der Zusammenarbeit kann auf die Aufgabenbereiche angepasst werden</li><li>- Politische Eigenständigkeit bleibt erhalten</li></ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Je nach Sachgebiet unterschiedliche Partner, Komplexität steigt</li><li>- Kompetenzen werden eingeschränkt</li><li>- Handlungsfreiheit wird eingeschränkt</li><li>- Eigenes Personal kann nicht angestellt werden</li></ul>

## Zweckverband unter Bürgergemeinden

Gemeinden können Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände errichten. Der Zweckverband ist ausführlich im Gemeindegesetz geregelt (§§ 166ff.) Meistens werden in einem Zweckverband Teilbereiche / Teilaufgaben gemeinsam bearbeitet. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Zweckverband kann die ordentliche Organisationsform mit Zweckverbandsversammlung oder die ausserordentliche mit Delegiertenversammlung wählen.

<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Effiziente Erbringung von öffentlichen Aufgaben und Leistungen</li><li>- Zusammenarbeit in den Bereichen, wo es Sinn macht</li><li>- Räumliche Ausdehnung der Zusammenarbeit kann auf die Aufgabenbereiche angepasst werden</li><li>- Politische Eigenständigkeit bleibt erhalten</li></ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Je nach Sachgebiet unterschiedliche Partner, Komplexität steigt</li><li>- Kompetenzen werden eingeschränkt</li><li>- Handlungsfreiheit wird eingeschränkt</li><li>- Eigenes Personal kann nicht angestellt werden</li></ul>

## Zusammenschluss (Fusion) zwischen Bürgergemeinden

Bei einem **Zusammenschluss** gleichartiger Gemeinden beschliesst die Mehrheit der Stimmen in jeder beteiligten Gemeinde, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Effizientere Organisation/Struktur</li><li>- Verwaltungskosten sinken</li><li>- Qualifiziertes Personal</li><li>- Erhaltung der Institution Bürgergemeinde</li></ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Aufgabe der politischen Eigenständigkeit</li><li>- Teilweise Aufgabe der Kompetenzen</li><li>- Teilweise Aufgabe der lokalen Identifikation</li></ul>

## Gegenseitige Anerkennung

Die Bürgergemeindeversammlung kann auf Beginn einer Amtsperiode alle oder einzelne Behörden der Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes als Behörden der Bürgergemeinde anerkennen.

<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Qualifiziertes Personal</li><li>- Effizientere Organisation/Struktur</li><li>- Politische Eigenständigkeit bleibt erhalten</li></ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Existenzberechtigung der Bürgergemeinde wird noch stärker in Frage gestellt</li><li>- Kompetenzen werden abgegeben</li><li>- Erster Schritt zur Aufgabe der Bürgergemeinde</li></ul>

## Zusammenschluss Einwohnergemeinde / Bürgergemeinde

**Für eine Vereinigung** der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes braucht es die Zustimmung an der Urne durch die Mehrheit der Stimmenden in beiden Gemeinden.

<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Effizientere Organisation/Struktur</li><li>- Qualifizierteres Personal</li></ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Aufgabe der politischen Eigenständigkeit</li><li>- Aufgabe der Kompetenzen</li><li>- Verlust der Institution Bürgergemeinde</li><li>- Verlust von Traditionen / Verlust von Identifikation</li></ul>

## Bildung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt

Die Anstalt als öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine selbständige juristische Person. Zur Hauptsache wird dabei ein Vermögensteil des öffentlichen Gemeinwesens einem bestimmten Zweck gewidmet und mit eigenständigen Organen versehen. Als Beispiel dienen die städtischen Werke der drei Städte Grenchen, Solothurn und Olten.

**Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist für Bürgergemeinden eher nicht relevant.**

## Bildung von privatrechtlichen Unternehmen

Bürgergemeinden können für bestimmte Aufgaben privatrechtliche Unternehmungen gründen, wie z.B. die Forstbetrieb Wasseramt AG für die Waldbewirtschaftung.

<b>Vorteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Effizientere Organisation/Struktur</li><li>- Wirtschaftlich orientiertes Unternehmen</li></ul>
<b>Nachteile</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Identität geht verloren</li><li>- Eigeninteresse der Organisation steht im Vordergrund</li><li>- Organisation koppelt sich ab von Bürgergemeinde</li><li>- Organisation entwickelt Eigendynamik</li><li>- Interesse und Kompetenzen gehen verloren</li></ul>